

VERNEHMLASSUNGSBERICHT
DER REGIERUNG
BETREFFEND
DIE ABÄNDERUNG DES STRAFGESETZBUCHES

(Einführung von Wertgrenzen und Reform des Umweltstrafrechts)

Ressort Justiz

Vernehmlassungsfrist: 31. August 2012

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ressort	4
Betroffene Stellen	4
1. Ausgangslage	5
2. Anlass / Notwendigkeit der Vorlage / Begründung der Vorlage.....	7
3. Schwerpunkte der Vorlage	7
4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	9
4.1 Abänderung des Strafgesetzbuches.....	9
5. Verfassungsmässigkeit.....	27
6. Regierungsvorlage	29

ZUSAMMENFASSUNG

Mit der gegenständlichen Revision des Strafgesetzbuches werden im 6. und 13. Abschnitt des Besonderen Teils analog der österreichischen Rezeptionsvorlage Wertgrenzen von CHF 5'000.-- und 75'000.-- eingeführt. In der liechtensteinischen Praxis haben sich bei der Auslegung der vor allem im Vermögensstrafrecht verwendeten unbestimmten Gesetzesbegriffe „einen besonders grossen Schaden“ und „Ausmass von besonders hohem Wert“ immer wieder Probleme ergeben. Mit der Einführung von klar festgelegten Wertgrenzen anstelle dieser unbestimmten Gesetzesbegriffe wird diese Rechtsunsicherheit beseitigt.

Auch im Bereich des Umweltstrafrechts wurden in Österreich in den vergangenen Jahren mehrere Reformen durchgeführt, die bislang nicht in das liechtensteinische Strafrecht übernommen worden sind. Mit der Anpassung der bestehenden Umweltstraftatbestände und der Einführung neuer Umweltdelikte wird der Schutz der Umwelt ausgebaut und dem gestiegenen gesellschaftlichen Bewusstsein für die Schutzbedürftigkeit der Umwelt entsprochen.

ZUSTÄNDIGES RESSORT

Ressort Justiz

BETROFFENE STELLEN

Landgericht, Obergericht, Oberster Gerichtshof, Staatsanwaltschaft, Landespolizei

Vaduz, 3. Juli 2012

RA 2012/1359

P

1. AUSGANGSLAGE

Das österreichische Strafgesetzbuch dient dem liechtensteinischen Strafgesetz traditionell als Rezeptionsvorlage. Bei der Rezeption des österreichischen Strafgesetzbuches im Jahre 1987¹ wurde allerdings von der Einführung von konkreten Wertgrenzen im 6. und 13. Abschnitt des Besonderen Teils des liechtensteinischen Strafgesetzbuches abgesehen. Stattdessen wurden die Begriffe „einen besonders grossen Schaden“ oder „Ausmass von besonders hohem Wert“ in den verschiedenen Bestimmungen eingeführt.

In Österreich wurden die Wertgrenzen durch mehrere Gesetzesnovellierungen² auf das heutige Niveau angehoben. Derzeit liegen diese bei Euro 3'000.-- bzw. Euro 50'000.--.

Teilweise wurden diese Wertgrenzen beim Nachvollzug von österreichischen Gesetzesrevisionen bereits übernommen. So weisen etwa die §§ 153a³, 164⁴ und 165⁵ des liechtensteinischen StGB analog zu den korrespondierenden Normen

¹ LGBI. 1988 Nr. 37.

² Strafrechtsänderungsgesetz 1987 (BGBl. 1987/607); Strafrechtsänderungsgesetz 2001 (BGBl. I 2001/130); Budgetbegleitgesetz 2005 (BGBl. I 2004/136).

³ Eingefügt mit LGBI. 2007 Nr. 186.

⁴ Abgeändert mit LGBI. 1996 Nr. 64.

⁵ Abgeändert mit LGBI. 2000 Nr. 256, LGBI. 2003 Nr. 236 und LGBI. 2007 Nr. 186.

des österreichischen StGB Wertgrenzen im Ausmass von CHF 5'000.-- und CHF 75'000.-- auf. Der Umrechnungskurs von Euro zu CHF wurde seinerzeit mit 1 zu 1,5 festgelegt und soll auch für diese Vorlage beibehalten werden.

Auch im Bereich des Umweltstrafrechts hat der österreichische Gesetzgeber mehrere Novellen durchgeführt, die bislang nicht in das liechtensteinische Strafrecht rezipiert worden sind. Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1987⁶ wurden die §§ 180, 181 und 182 modifiziert. In das österreichische StGB wurden neue Bestimmungen, wie §§ 181b („Vorsätzliches umweltgefährdendes Behandeln und Verbringen von Abfällen“) sowie die §§ 183a („Irrtum über Rechtsvorschriften und behördliche Aufträge“) und 183b („Tätige Reue“), eingefügt und die Strafbestimmungen zum Schutz der Umwelt verwaltungsakzessorisch ausgestaltet.

Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1996⁷ wurde eine neue Bestimmung gegen die umweltgefährdende grenzüberschreitende Verbringung von gefährlichen Abfällen („Mülltourismus“) eingeführt. Zudem wurden die Tatbestände des umweltgefährdenden Betreibens von Anlagen und des umweltgefährdenden Handelns von Abfällen getrennt. Als Fahrlässigkeitsvariante zu § 181b wurde weiters § 181c („Fahrlässiges umweltgefährdendes Behandeln von Abfällen“) geschaffen.

Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2006⁸ wurde das Umweltstrafrecht in Österreich ein weiteres Mal novelliert. Dabei sind die Strafbestimmung gegen das grob fahrlässige umweltgefährdende Betreiben von Anlagen (§ 181e) eingeführt und ein Grossteil der Umweltdelikte entsprechend angepasst worden.

⁶ BGBl. 1987/605.

⁷ BGBl. 1996/762.

⁸ BGBl. I 2006/56.

2. ANLASS / NOTWENDIGKEIT DER VORLAGE / BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Da sich in der liechtensteinischen Praxis immer wieder Probleme bei der Auslegung der bisher vor allem im Vermögensstrafrecht verwendeten unbestimmten Gesetzesbegriffe „einen besonders grossen Schaden“ und „Ausmass von besonders hohem Wert“ ergeben haben, wird die Übernahme der in der österreichischen Rezeptionsvorlage eingeführten Wertgrenzen vorgeschlagen. Ebenso soll im 13. Abschnitt des Besonderen Teils des StGB Kongruenz zum österreichischen StGB hergestellt werden, indem auch in §§ 233 („Weitergabe nachgemachten oder verfälschten Geldes“) und 234 („Verringerung von Geldmünzen“) die entsprechenden Wertgrenzen anstelle des Begriffs „in einem Ausmass von besonders hohem Wert“ eingeführt werden.

Mit dem Nachvollzug der in Österreich in mehreren Schritten erfolgten Reform des Umweltstrafrechts wird auch in Liechtenstein der Schutz der Umwelt ausgebaut und dem gestiegenen gesellschaftlichen Bewusstsein für die Schutzbedürftigkeit der Umwelt entsprochen.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Im Bereich des 6. und 13. Abschnitts des Besonderen Teils des StGB („Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen“ bzw. „Strafbare Handlungen gegen die Sicherheit des Verkehrs mit Geld, Wertpapieren und Wertzeichen“) werden analog der österreichischen Rezeptionsvorlage Wertgrenzen im Betrag von CHF 5'000.-- bzw. CHF 75'000.-- eingeführt.

Im 7. Abschnitt des Besonderen Teils des StGB („Gemeingefährliche strafbare Handlungen“) wird das Umweltstrafrecht einer umfassenden Reform unterzogen. Dabei werden die bestehenden Umweltstraftatbestände angepasst bzw. neue Umweltdelikte unter Strafe gestellt:

- Der bisherige Tatbestand „Vorsätzliche Gefährdung durch Verunreinigung der Gewässer oder der Luft“ wird der Rezeptionsvorlage des § 180 öStGB angeglichen. § 180 lautet nun „Vorsätzliche Beeinträchtigung der Umwelt“. Als neue Tatbegehungsvariante wird auch die Verunreinigung des Bodens erfasst. Tatbestandsmässig sind die in dieser Bestimmung angeführten Handlungen nur, wenn sie entgegen einer Rechtsvorschrift oder entgegen einem behördlichen Auftrag erfolgen (sogenannte Verwaltungsakzessorität).
- Der in § 181 normierte bisherige Tatbestand der „Fahrlässigen Gefährdung durch Verunreinigung der Gewässer oder der Luft“ wird in „Fahrlässige Beeinträchtigung der Umwelt“ umgewandelt.
- Mit der neu geschaffenen Bestimmung des § 181a wird das umweltgefährdende Behandeln und Verbringen von Abfällen unter Strafe gestellt, wenn damit eine zumindest abstrakte Gefahr einer Umweltbeeinträchtigung entstanden ist.
- § 181b normiert, dass sämtliche Tatbegehungsvarianten des § 181a auch fahrlässig verübt werden können. Diese Bestimmung lautet neu „Fahrlässiges umweltgefährdendes Behandeln und Verbringen von Abfällen“.
- Im Tatbestand nach § 181c wird das verwaltungsrechtswidrige Betreiben von Anlagen (Maschinen oder Produktionsstätten) unter Strafe gestellt, wenn davon eine abstrakte Gefahr für Mensch, Tier- oder Pflanzenbestand sowie Umwelt ausgeht.
- § 181d stellt die grob fahrlässige Tatbegehung nach § 181c unter Strafe.
- Der bisherige § 182 („Vorsätzliche Gefährdung des Tier- oder Pflanzenbestandes“) wird an die österreichische Rezeptionsvorlage angepasst und lautet nunmehr „Andere Gefährdungen des Tier- und Pflanzenbestandes“. Diese Strafbestimmung schützt den Tier- und Pflanzenbestand, indem die

Tathandlungen der Herbeiführung der Gefahr einer Seuche unter Tieren oder der Verbreitung eines für den Tier- oder Pflanzenbestand gefährlichen Krankheitserregers oder Schädlings unter Strafe gestellt werden. Nur vorsätzliches Verhalten führt zur Strafbarkeit nach dieser Norm.

- Gemäss § 183a gelangen die sonst für den Rechtsirrtum (§ 9 StGB) geltenden Regeln zur Anwendung. Damit wird gewährleistet, dass Umweltsünder auch dann bestraft werden können, wenn sie die übertretenen Rechtsvorschriften gar nicht kennen oder dies zu behaupten versuchen. Der vorsätzlich handelnde Täter ist auch dann für die Vorsatztat zu bestrafen, wenn er die verletzte Rechtsvorschrift oder den missachteten behördlichen Auftrag nicht gekannt hat, sofern er verpflichtet gewesen wäre, sich darüber zu informieren oder ihm der Irrtum sonst vorzuwerfen ist.
- Für die Tathandlungen nach den §§ 180, 181 sowie 181a bis 183 ist nach § 183b der Strafaufhebungsgrund der tätigen Reue vorgesehen. Nicht strafbar wird der Täter, wenn er freiwillig und rechtzeitig (bevor eine Strafverfolgungsbehörde vom Verschulden des Täters erfahren hat) die von ihm verursachten Gefahren, Verunreinigungen oder sonstigen Beeinträchtigungen beseitigt.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

4.1 Abänderung des Strafgesetzbuches

Zu § 50 Abs. 2

Das Strafvollzugsgesetz wurde im Jahr 2007 einer Totalrevision unterzogen. Infolgedessen ist der Verweis in § 50 Abs. 2 auf Art. 7 Abs. 3 des Strafvollzugsgesetzes in der Fassung LGBl. 1983 Nr. 53 nicht mehr korrekt. Richtig muss der Verweis in Abs. 2 „Art. 6 Abs. 1 Bst. b“ lauten.

Zu §§ 126 Abs. 1 Ziff. 7 und Abs. 2, 126a Abs. 2, 128 Abs. 1 Ziff. 4 und Abs. 2, 132 Abs. 2, 133 Abs. 2, 134 Abs. 1 und 3, 135 Abs. 1 und 2, 136 Abs. 1 und 3, 147 Abs. 2 und 3, 148a Abs. 2, 153 Abs. 1 und 2, 156 Abs. 2, 162 Abs. 1 und 2 sowie 233 Abs. 2 und 234 Abs. 2 2. Satz

Mit der Novellierung des Strafgesetzbuches durch LGBI. 2007 Nr. 186 wurden in § 153a StGB bereits Wertgrenzen von CHF 5'000.-- bzw. CHF 75'000.-- eingeführt. Diese entsprechen der korrespondierenden Norm von § 153b öStGB („Förderungsmisbrauch“), in welcher die Wertgrenzen mit Beträgen von Euro 3'000.-- bzw. Euro 50'000.-- festgesetzt worden sind.

In der Praxis haben sich in Liechtenstein immer wieder Probleme bei der Auslegung der bisher im Vermögensstrafrecht verwendeten unbestimmten Gesetzesbegriffe „einen besonders grossen Schaden“ und „Ausmass von besonders hohem Wert“ ergeben.

Mit der Setzung von exakten Wertgrenzen analog des österreichischen StGB soll diesem Problem Rechnung getragen und sollen für die Rechtsanwender klare Abgrenzungskriterien geschaffen werden. In Entsprechung der nach geltender österreichischer Rechtslage anwendbaren Wertgrenzen von Euro 3'000.-- bzw. Euro 50'000.-- werden im 6. Abschnitt des Besonderen Teils des liechtensteini-schen StGB („Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen“) Wertgrenzen im Ausmass von CHF 5'000 bzw. CHF 75'000.-- eingeführt.

Um eine Harmonisierung innerhalb der Vermögensdelikte zu gewährleisten, wird zudem vorgeschlagen, die Strafdrohungen in §§ 153 und 162 StGB an die österreichische Rezeptionsvorlage anzupassen. Die Grundstrafdrohung beim Straftatbestand der Untreue (§ 153 StGB) beträgt nach Abs. 1 nun Freiheitsstrafe bis sechs Monate oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen. Wenn der Schaden aus den Untreuehandlungen des Täters CHF 5'000.-- bzw. CHF 75'000.-- übersteigt,

kommen die strengeren Strafsätze von Freiheitsstrafe bis zu drei bzw. von einem bis zu zehn Jahren zur Anwendung (Abs. 2).

Die Grundstrafdrohung bei der Vollstreckungsvereitelung (§ 162) wird analog der österreichischen Rezeptionsvorlage ebenfalls auf Freiheitsstrafe bis sechs Monate oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen herabgesetzt (Abs. 1). Übersteigt der Schaden den Betrag von CHF 5'000.--, ist die Strafdrohung Freiheitsstrafe bis zu drei Jahre (Abs. 2).

Auch im 13. Abschnitt des Besonderen Teils des StGB („Strafbare Handlungen gegen die Sicherheit des Verkehrs mit Geld, Wertpapieren und Wertzeichen“) wird zu §§ 233 Abs. 2 und 234 Abs. 2 2. Satz vorgeschlagen, analog der österreichischen Rezeptionsvorlage anstelle des Begriffs „in einem Ausmass von besonders hohem Wert“ die Wertgrenze von CHF 75'000.-- einzuführen.

Zu §§ 137 und 138

In § 138 StGB wird das Vergehen des schweren Eingriffs in fremdes Jagd- und Fischereirecht normiert. Die Qualifikation des § 138 Ziff. 1 StGB „an Wild, an Fischen oder an anderen dem fremden Jagd- oder Fischereirecht unterliegenden Sachen“ enthält lediglich die im Grunddelikt des § 137 StGB angeführten Tatobjekte. Darüber hinaus sind allerdings keine weiteren Tatbestandsmerkmale enthalten, sodass diesbezüglich keine Qualifikation des Grunddeliktes des § 137 StGB vorliegt.

Die Behebung dieser Unstimmigkeit durch Einführung einer Wertgrenze analog der österreichischen Rezeptionsvorlage soll nun zum Anlass genommen werden, auch die Strafdrohungen des Grunddelikts des § 137 StGB sowie der Qualifikation des § 138 StGB anzupassen, d.h. adäquat anzuheben.

Die neue Qualifikationsschwelle in § 138 Ziff. 1 StGB liegt bei einem CHF 5'000.-- übersteigenden Wert. Dies entspricht dem im Übrigen angepassten Wertgren-

zenschema, da die österreichische Rezeptionsvorlage für die Qualifikation einen Wert von mehr als Euro 3'000.-- vorsieht. Die bislang geltende Strafdrohung des § 137 StGB (Geldstrafe bis zu 60 Tagessätzen) lautet nunmehr wie jene des § 137 öStGB: Das Strafmass beträgt nun bis zu sechs Monate Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätze. Die Strafdrohung der Qualifikation des § 138 StGB wird entsprechend angehoben, d.h. auf Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren.

Sowohl die Einführung der Qualifikationsschwelle als auch die Anhebung der Strafdrohungen dienen einem adäquaten und zugleich innerhalb des StGB harmonisierten Vermögensschutz sowie der Herstellung der Kongruenz mit der österreichischen Rezeptionsvorlage.

Nach den grundlegenden Regeln muss die Überschreitung der Wertgrenze vom (zumindest bedingten⁹) Vorsatz des Täters umfasst sein¹⁰.

Zu § 165 Abs. 1 und 2

Durch die Novellierung des Umweltstrafrechts werden in den verschiedenen Tatbeständen Verbrechensqualifikationen geschaffen. Damit werden mehrere Umweltdelikte aufgrund ihrer Strafdrohung zu Vortaten zur Geldwäscherei. Somit kann auf die Nennung von §§ 180 und 182 StGB im Vortatenkatalog wieder verzichtet werden.

Mit LGBI. 2010 Nr. 119 wurde der Vortatenkatalog der Geldwäscherei um die vorgenannten Delikte („Vorsätzliche Gefährdung durch Verunreinigung der Gewässer oder der Luft“ sowie „Vorsätzliche Gefährdung des Tier- und Pflanzenbestandes“) erweitert. Im entsprechenden Bericht und Antrag Nr. 119/2009 wurde

⁹ Bedingt vorsätzlich handelt, wer es ernstlich für möglich hält, dass er einen Sachverhalt verwirklicht, der einem gesetzlichen Tatbild entspricht, und sich damit abfindet (§ 5 Abs. 1 2. Halbsatz StGB).

¹⁰ Zu den Grundsätzen der Wertberechnung siehe insbesondere *Wach*, Salzburger Komm StGB § 138 Rz 3 ff.

auf S. 13 ausgeführt, dass in einer weiteren StGB-Revision im Umweltstrafrecht bestimmte Qualifikationstatbestände geschaffen werden, die aufgrund ihrer Ausgestaltung als Verbrechen die Nennung von §§ 180 und 182, die lediglich Vergehen darstellen, wieder entbehrlich machen. Mit der in dieser Vorlage enthaltenen Revision des Umweltstrafrechts wird dieses Vorhaben nun konkret umgesetzt.

Zu § 180

Der bisherige Tatbestand „Vorsätzliche Gefährdung durch Verunreinigung der Gewässer oder der Luft“ wird der Rezeptionsvorlage des § 180 öStGB angeglichen. Als neue Tatbegehungsvariante wird nunmehr auch die Verunreinigung des Bodens erfasst. Tatbestandsmässig sind die in dieser Bestimmung angeführten Handlungen nur, wenn sie entgegen einer Rechtsvorschrift oder entgegen einem behördlichen Auftrag erfolgen (sogenannte Verwaltungsakzessorietät). Es ist daher im Einzelfall zu prüfen, ob die jeweilige Tathandlung einer Verwaltungsvorschrift oder einem behördlichen Auftrag widerspricht.

§ 180 Abs. 1 ist ein sogenanntes erfolgsbedingtes Gefährdungsdelikt¹¹. In der jüngeren Literatur spricht man von einer potentiellen Gefährdung. Somit ist nicht erforderlich, dass eines der geschützten Rechtsgüter auch tatsächlich beeinträchtigt wird. § 180 Abs. 2 ist ein Verletzungsdelikt, das jedoch besonders qualifizierte Erfolge voraussetzt.

Geschütztes Rechtsgut des § 180 ist die Umwelt als Lebensgrundlage in ihren drei Erscheinungsformen Gewässer, Boden und Luft. Dabei wird selbstständiger Schutz dieser drei Umweltmedien aber nur nach Abs. 1 Ziff. 3 gewährt. In allen anderen Fällen muss die Verunreinigung oder Beeinträchtigung der Umwelt mit

¹¹ *Manhart*, in Salzburger Komm StGB² § 180, Rz 4 und *Aicher-Hadler*, in Wiener Komm StGB² § 180, Rz 1.

der potentiellen Gefährdung der Rechtsgüter Leben, Gesundheit, körperliche Sicherheit von Menschen oder Vermögen zusammentreffen¹².

Unter Gewässer ist jedes Wasser (flüssig oder gefroren) zu verstehen, das in den natürlichen Wasserkreislauf eingebunden ist. Boden ist jede natürliche, unbefestigte Erdoberfläche einschliesslich der tiefer liegenden Schichten. Luft ist jedes mit der freien Atmosphäre in Verbindung stehende, für die Lungenatmung geeignete Gasgemisch¹³.

Die Tathandlungen der Grundstrafdrohung des Abs. 1 bestehen im „Verunreinigen“ oder „sonst Beeinträchtigen“. „Verunreinigen“ erfolgt durch Einbringen von externen, die Substanz qualitätsmindernden, verändernden Stoffen. Eine „sonstige Beeinträchtigung“ ist jede anderweitige nachteilige Veränderung des Umweltmediums¹⁴.

Abs. 1 nimmt darauf Bedacht, dass man sowohl Gewässer als auch Boden und Luft verunreinigen oder sonst beeinträchtigen kann. Tatbestandsmässig ist jede relative Verschlechterung gegenüber dem Vorzustand.

Die Tathandlungen nach Abs. 1 sind jedoch nicht immer, sondern nur dann strafbar, wenn sie entweder eine der in den Ziff. 1 bis 3 genannten Gefahren herbeiführen oder der in Ziff. 4 definierte Beseitigungsaufwand oder Schaden entstehen kann.

Der Schutz durch Ziff. 1 setzt bereits dann ein, wenn die Gefahr für das Leben einer einzigen (vom Täter verschiedenen) Person oder für eine einzige Person die Gefahr einer schweren Körperverletzung (§ 84 Abs. 1 StGB) entstehen kann. Hin-

¹² *Manhart*, in *Salzburger Komm StGB*² § 180, Rz 6.

¹³ Vgl. *Kienapfel/Schmoller*, BT III² §§ 180 – 181 Rz 5. *Manhart*, in *Salzburger Komm StGB*² § 180, Rz 8ff.

¹⁴ *Kienapfel/Schmoller*, BT III² §§ 180 – 181 Rz 7 f.

sichtlich der Gesundheit oder körperlichen Sicherheit ist wie bisher die Gefährdung einer grösseren Zahl von Menschen (nach herrschender Meinung etwa 10 Personen¹⁵) erforderlich.

Bei der Beurteilung der Gefahr für den Tier- oder Pflanzenbestand in erheblichem Ausmass im Sinne von Ziff. 2 ist auf die ökologische Bedeutung des Bestandes für das Zusammenspiel der Natur abzustellen. Schutzzweck ist der Erhalt lebensfähiger Populationen in einem bestimmten regionalen Verbreitungsgebiet. Als Faktoren für die Erheblichkeit der Gefahr können einerseits Art, Intensität und Grad der Störungseignung des Eingriffs, andererseits die Einzigartigkeit des betroffenen Bestandes herangezogen werden. Je wichtiger der gefährdete Bestand für die Natur in ihrer Gesamtheit ist, je einzigartiger der Bestand und je schwieriger er wieder anzusiedeln wäre, desto eher kann eine Gefahr von erheblichem Ausmass vorliegen. Das räumliche Ausmass der Beeinträchtigung allein ist nicht entscheidend. Es kommt vielmehr auf das ökologische Gewicht des drohenden Schadens an¹⁶.

Ziff. 3 umfasst die Gefahr einer auf lange Zeit andauernden Verschlechterung des Zustands eines Gewässers, des Bodens oder der Luft. Strafbarkeitsbegründend ist somit die lange Zeit andauernde Verschlechterung der vorgenannten drei Umweltmedien, wobei für die Auslegung des Begriffs „lange Zeit“ kein strenges Zeitlimit angegeben werden kann. Die Dauer ist auch im Zusammenhang mit der Beeinträchtigung zu sehen¹⁷.

¹⁵ *Manhart*, in *Salzburger Komm StGB*² § 180, Rz 27 und *Aicher-Hadler*, in *Wiener Komm StGB*² § 180, Rz 11.

¹⁶ *Kienapfel/Schmoller*, BT III² §§ 180 – 181 Rz 23f.

¹⁷ *Manhart*, in *Salzburger Komm StGB*² § 180, Rz 37 und *Aicher-Hadler*, in *Wiener Komm StGB*² § 180, Rz 20.

Durch Ziff. 3, mit der schon die abstrakte Gefahr einer Verunreinigung eines der drei Umweltmedien Gewässer, Boden und Luft unter Strafe gestellt wird, wird der eigenständige Schutz der Umwelt weiter verstärkt.

Ziff. 4 schützt vor der Gefahr eines CHF 75'000.-- übersteigenden Beseitigungsaufwands oder sonstigen Schadens an einer fremden Sache, an einem unter Denkmalschutz stehenden Gegenstand oder an einem Naturdenkmal. Umfasst ist nur der unmittelbare Vermögensschaden. Naturdenkmäler sind in Art. 20 des Gesetzes vom 23. Mai 1996 zum Schutz der Natur und Landschaft¹⁸ geregelt.

Für eine Strafbarkeit nach § 180 Abs. 1 gilt, dass alle Tatbestandsmerkmale, einschliesslich der Verwaltungsrechtswidrigkeit und der den Erfolg spezifizierenden Kriterien des Abs. 1 Ziff. 1 bis 4, vom (bedingten) Vorsatz des Täters umfasst sein müssen. Der in der Tathandlung liegende Verstoss gegen Rechtsvorschriften oder behördlichen Auftrag ist Tatbestandsmerkmal, sodass sich der Vorsatz ebenfalls darauf erstrecken muss.

Abs. 2 sieht höhere Strafen vor, wenn eine der in Abs. 1 definierten abstrakten Gefahren in einen konkreten Erfolg umschlägt. Das Strafmass von Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren gelangt dann zur Anwendung, wenn eine der in Abs. 1 Ziff. 2 bis 4 genannten Gefahren zum dort erwähnten Erfolg geführt hat. Die höchste Strafmöglichkeit ist dann gegeben, wenn die Tat den Tod einer grösseren Zahl von Menschen nach sich gezogen hat. Hinsichtlich der höheren Qualifikationen verweist Abs. 2 auf die in § 169 Abs. 3 StGB genannten Folgen.

Bei den in Abs. 2 angeführten besonderen Folgen der Tat handelt es sich um Erfolgsqualifikationen, für deren subjektive Zurechnung § 7 Abs. 2 gilt. Der Täter muss die Folge daher zumindest fahrlässig herbeigeführt haben.

¹⁸ LGBl. 1996 Nr. 117 idgF.

§ 180 tritt in echte Konkurrenz mit den Delikten gegen Leib und Leben sowie mit denen bezüglich der Sachbeschädigung, wenn die potentielle Gefahr in eine konkrete Gefährdung, Verletzung oder Schädigung umgeschlagen ist. Wenn der Täter den Tod oder die Körperverletzung in seinen Vorsatz aufgenommen hat, kann er auch wegen § 75 und §§ 83 ff. bestraft werden. Dies gilt auch bei (nicht nach § 126 Abs. 2 qualifizierter) Sachbeschädigung. Gegenüber § 176 Abs. 1 tritt § 180 aufgrund stillschweigender Subsidiarität¹⁹ zurück²⁰.

Zu § 181

Bereits nach geltender Rechtslage ist die fahrlässige Begehung von Tathandlungen, die unter § 180 Abs. 1 StGB fallen, nach § 181 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bedroht. Neu hinzugefügt wird Abs. 2, der inhaltlich dem vorgeschlagenen § 180 Abs. 2 entspricht. Nach Abs. 2 droht eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder eine Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen, wenn

- durch die Tat der Tier- oder Pflanzenbestand erheblich geschädigt,
- eine lange Zeit andauernde Verschlechterung des Zustands eines Gewässers, des Bodens oder der Luft (vgl. § 180 Abs. 1 Ziff. 3) bewirkt oder
- an einer fremden Sache, einem unter Denkmalschutz stehenden Gegenstand oder an einem Naturdenkmal ein CHF 75'000.-- übersteigender Schaden herbeigeführt wird.

Bei Eintritt einer der in § 170 Abs. 2 StGB genannten Folgen sind die dort angedrohten Strafen zu verhängen.

¹⁹ Eine bestimmte Strafvorschrift ist aus wertender Sicht nur „aushilfsweise“, das heisst nur dann anwendbar, wenn die Handlung nicht schon nach anderen Strafvorschriften mit (meist höherer) Strafe bedroht ist. Vgl. *Kienapfel/Höpfel*, AT¹⁰, E8 Rz 26.

²⁰ *Manhart*, in *Salzburger Komm StGB*² § 180, Rz 66 f. und *Aicher-Hadler*, in *Wiener Komm StGB*² § 180, Rz 38 f.

In Bezug auf die einzelnen Tatbestandsmerkmale kann auf die Ausführungen zum vorgeschlagenen § 180 StGB verwiesen werden.

Ebenfalls an die österreichische Rezeptionsvorlage angeglichen wird der Titel der Strafbestimmung („Fahrlässige Beeinträchtigung der Umwelt“).

Zu § 181a

Mit dieser Bestimmung wird das umweltgefährdende Behandeln und Verbringen von Abfällen für den Fall unter Strafe gestellt, dass daraus die zumindest abstrakte Gefahr einer Umweltbeeinträchtigung von gewissem Ausmass entsteht. Als Tathandlungen kommen das Behandeln, Lagern, Ablagern, Ablassen, sonstige Beseitigen, Befördern, nach Liechtenstein Einführen, aus Liechtenstein Ausführen oder durch Liechtenstein Durchführen von Abfällen in Betracht.

Abfälle sind bewegliche Sachen, deren sich jemand entledigen will oder entledigt hat (subjektives Kriterium) oder deren Erfassung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse geboten ist. Dabei ist gleichgültig, ob es sich um gefährlichen Abfall, Altöl, Hausmüll oder Abfall sonstiger Art („Sperrmüll“) handelt²¹.

„Behandelt“ werden Abfälle durch Bearbeitung jeglicher Art. „Lagern“ bedeutet aufbewahren bis zur endgültigen Beseitigung. „Ablagern“ ist gleich bedeutend mit weglegen und beinhaltet eine auf Dauer gerichtete (endgültige) Aufbewahrung. „Abgelassen“ werden nicht nur Abwässer und flüssiger Abfall, sondern auch verschmutzte Luft und andere Gase. „Sonst beseitigen“ deckt als Auffangtatbestand alle denkbaren Alternativen ab.

Die Tathandlungen sind nur dann tatbestandsmässig, wenn sie entgegen einer Rechtsvorschrift oder entgegen einem behördlichen Auftrag vorgenommen werden. Das Delikt ist somit verwaltungsakzessorisch.

²¹ Vgl. *Leukauf/Steininger StGB*³ § 181b Rz 4.

Bei jeder Handlungsvariante muss hinzukommen, dass durch das Verhalten des Täters eine der in Ziff. 1 bis 4 genannten Gefahren entstehen kann. Die strafbare Handlung ist als verhaltensgebundenes abstraktes Gefährdungsdelikt konstruiert, bei dem es nicht auf eine konkrete Gefährdung eines Rechtsguts ankommt, sondern die Gefährlichkeit der Handlung vermutet wird. Die abstrakte Gefährlichkeit ist durch eine ex ante-Betrachtung festzustellen²².

Auf der subjektiven Tatseite muss sich der Vorsatz auf alle Tatbestandsmerkmale beziehen, insbesondere auch auf jene Umstände, welche die Abfalleigenschaft sowie die abstrakte Gefährlichkeit der Tathandlung begründen.

Nach der Erfolgsqualifikation des Abs. 2 ist vorsätzliches umweltgefährdendes Behandeln oder Verbringen von Abfällen mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen, wenn durch die Tat der Tier- oder Pflanzenbestand (Abs. 1 Ziff. 2) erheblich geschädigt oder eine erhebliche Verschlechterung des Zustands eines Gewässers, des Bodens, der Luft (Abs. 1 Ziff. 3) oder ein CHF 75'000.-- übersteigender Beseitigungsaufwand (Abs. 1 Ziff. 4) bewirkt wird. Zieht die Tat eine der in § 169 Abs. 3 StGB genannten Folgen nach sich, so sind die dort angedrohten Strafen zu verhängen²³.

Zu § 181b

Nach dieser Bestimmung können sämtliche Tathandlungen des § 181a fahrlässig sowie qualifiziert begangen werden. Damit kann künftig auch jenen Fällen mit den Mitteln des Strafrechts begegnet werden, in denen im Zusammenhang mit der Verbringung von Abfällen zwar kein Vorsatz, aber ein zu unbekümmerter und leichtfertiger Umgang mit Abfällen nachgewiesen werden kann (Abs. 1).

²² Vgl. *Manhart*, in *Salzburger Komm StGB*² § 181b, Rz 4.

²³ Die Erfolgsqualifikation gleicht dem vorgeschlagenen § 180 Abs. 2; es gelten die dortigen Ausführungen.

Abs. 2 sieht eine höhere Strafe (Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen) vor, wenn als Folge eines umweltgefährdenden Behandelns von Abfällen ein konkreter Erfolg verwirklicht wird.

Zu § 181c

Diese Bestimmung entspricht strukturell sowie hinsichtlich der erforderlichen abstrakten Gefährlichkeit § 181a. Tatbestandsmässig nach § 181c Abs. 1 handelt, wer durch das verwaltungsrechtswidrige Betreiben einer Anlage, in der eine gefährliche Tätigkeit durchgeführt wird,

- eine Gefahr für das Leben oder einer schweren Körperverschüttung (§ 84 Abs. 1) eines anderen oder sonst für die Gesundheit oder körperliche Sicherheit einer grösseren Zahl von Menschen (Ziff. 1),
- eine Gefahr für den Tier- oder Pflanzenbestand in erheblichem Ausmass (Ziff. 2),
- eine Verschlechterung des Zustands eines Gewässers, des Bodens oder der Luft, die lange Zeit andauert (Ziff. 3) oder
- einen CHF 75'000.-- übersteigenden Beseitigungsaufwand (Ziff. 4)

herbeiführt.

Anlagen sind auf einige Zeit an einem bestimmten Ort installierte Maschinen oder Produktionsstätten, innerhalb derer „gefährliche Tätigkeiten“ durchgeführt werden. Gefährlich ist eine Tätigkeit, wenn es zur Freisetzung von Schadstoffen kommt, die eine abstrakte Gefahr für die in Abs. 1 Ziff. 1 bis 4 genannten Rechtsgüter darstellt. Die Lagerung von oder das Hantieren mit gefährlichen Stoffen, chemischen oder kontaminierten Substanzen sowie Tätigkeiten, die durch das Freisetzen von Stoffen zu einer dauerhaften Erwärmung der Umgebung führen können, sind Beispiele für „gefährliche Tätigkeiten“.

Unter den Anlagenbegriff fallen unbewegliche Einrichtungen mit fest eingebundenen Maschinen (z.B. Fabriken, Müllverbrennungsanlagen), aber auch transportable, die nur vorübergehend an einem Ort installiert werden. Der Betrieb von Kraftfahrzeugen, Schienen-, Luft- und Wasserfahrzeugen fällt nicht unter diese Bestimmung²⁴.

Als Tathandlung wird das Betreiben genannt. Dieses liegt vor, wenn und solange die Anlage für ihre Zwecke, nicht aber beschränkt auf die Verwendung ihrer bestimmungsgemässen Funktion, in Gebrauch steht. Darunter sind bereits Handlungen zu verstehen, mit denen der Zweck verfolgt wird, eine solche Anlage in Betrieb zu setzen oder sie zu erproben, unter Umständen jede Handlung bis zu ihrer Stilllegung. Eine Anlage betreibt somit, wer sie einschaltet oder sonst steuert. Zusätzliche Voraussetzung ist, dass die Anlage auf eine Art und Weise betrieben wird, die eine Gefahr für die in Abs. 1 Ziff. 1 bis 4 beschriebenen Rechtsgüter bedeuten kann.

Der Betrieb der Anlage muss unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten erfolgen. Der Vorsatz (es genügt bedingter Vorsatz) muss sich auf sämtliche Tatbestandsmerkmale, insbesondere auch auf den Umstand beziehen, dass in der Anlage eine gefährliche Tätigkeit durchgeführt wird und dass dadurch eine Gefahr für die geschützten Rechtsgüter entstehen kann.

Hinsichtlich Abs. 2 wird auf die Ausführungen zu den §§ 180 und 181a verwiesen. In Abweichung von den anderen erfolgsqualifizierten Umweltdelikten ist alternativ auch eine Geldstrafe vorgesehen.

²⁴ Anderer Ansicht *Manhart*, in *Salzburger Komm StGB*² § 181d, Rz 9.

Zu § 181d

Mit dieser Bestimmung wird die Möglichkeit geschaffen, bei Nachweis eines äusserst leichtfertigen Umgangs mit den geschützten Rechtsgütern die Betreiber von umweltgefährdenden Anlagen zumindest wegen Fahrlässigkeit zur Verantwortung zu ziehen, auch wenn ihnen kein Vorsatz nachgewiesen werden kann. Dieses Delikt wird auf „grob fahrlässiges“ Verhalten eingeschränkt. Die rechtliche Einstufung als „grobe“ Fahrlässigkeit setzt eine die Deliktsmerkmale übergreifende Gesamtwertung voraus. Dabei ist eine Abwägung aller unrechts- und schuldrelevanten konkreten Tatumstände (mit Ausnahme des eingetretenen Erfolgs) erforderlich. Für die Unterscheidung zwischen grober und leichter Fahrlässigkeit sind der in der Tat verwirklichte Handlungs- und Gesinnungsunwert, aber auch der Erfolgsunwert massgeblich²⁵. Ähnlich wie bei § 159 ist grobe Fahrlässigkeit im Sinne des § 181d jene Fahrlässigkeit, die unter Anlegung eines dem Umweltschutz dienenden strengen Massstabes über die leichte und die durchschnittliche Fahrlässigkeit hinausreicht. Handlungs- und Gesinnungsunwert müssen insgesamt ein auffallendes und ungewöhnliches Ausmass erreichen.

Nach Abs. 1 ist somit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen, wer grob fahrlässig entgegen einer Rechtsvorschrift oder entgegen einem behördlichen Auftrag die in § 181c Abs. 1 mit Strafe bedrohte Handlung begeht.

Abs. 2 enthält insgesamt drei Qualifikationen. So soll sich die Strafdrohung auf Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder auf Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen erhöhen, wenn durch die Tat der Tier- oder Pflanzenbestand erheblich geschädigt oder eine erhebliche Verschlechterung des Zustands eines Gewässers, des Bo-

²⁵ Vgl. Kirchbacher/Presslauer in WK² § 159 Rz. 27 ff.

dens oder der Luft oder ein CHF 75'000 übersteigender Beseitigungsaufwand bewirkt wird.

Zu § 182

Bei dieser Bestimmung erfolgt eine Anpassung an die Rezeptionsvorlage von § 182 öStGB. In Abs. 1 wird nicht mehr zwischen Haustieren anderer und Tieren, die dem Jagd- oder Fischereirecht anderer unterliegen, unterschieden. Nach Abs. 1 ist eine abstrakt gefährliche Tathandlung erforderlich, z.B. das Inverkehrbringen eines infizierten Tieres oder von infizierten Futtermitteln durch Übergabe an einen Dritten, aber auch das Unterlassen der Beseitigung einer Gefahrenquelle (z.B. Schlachtung und sachgerechte Entsorgung eines infizierten Tieres; gesetzliche Pflichten ergeben sich aus dem Gesetz über die Bekämpfung von Tierseuchen²⁶ und anderen Seuchengesetzen).

Eine Seuche im Sinne von Abs. 1 Ziff. 1 ist jede ansteckende Tierkrankheit. Während sich das Übersteigen einer Erheblichkeitsschwelle schon aus der Wortbedeutung ergibt, ist es nicht erforderlich, dass die Verbreitung einer besonders schwerwiegenden oder besonders leicht übertragbaren Infektionskrankheit droht. Unerheblich ist auch, wenn die Krankheit nur bei einem geringen Prozentsatz des angesteckten Viehs zum Ausbruch kommt oder erst geraume Zeit nach dem Befall eine auffällige Veränderung der betroffenen Tiere bewirkt²⁷.

Krankheitserreger nach Abs. 1 Ziff. 2 sind Mikroorganismen wie Bakterien, Viren oder Pilze, die Krankheiten hervorrufen können. Schädlinge sind andere Kleinlebewesen, vor allem Insekten, die Tiere oder Pflanzen befallen können (z.B. der Kartoffel- oder Borkenkäfer, Schildlaus, Nonne).

²⁶ LGBI. 1966 Nr. 27 idgF.

²⁷ öOGH 11 Os 108/88.

Gemäss § 182 ist nur vorsätzliches Verhalten strafbar. Dabei ist es erforderlich, dass der Täter die Umstände kennt, die eine derartige Gefahr bedingen können, auch wenn er auf das Unterbleiben der möglichen Krankheits- oder Schädlingsverbreitung vertraut und es nicht zu Infektionen anderer Tiere bzw. zum Schädlingsbefall von Pflanzen kommt. Gemäss § 182 Abs. 1 ist es nicht notwendig, dass der Täter eine Verwaltungsvorschrift übertritt. Es genügt, dass ein vorbildlicher Mensch in der Situation des Täters die Handlung – eben weil sie zur Ausbreitung der Krankheit oder des Schädlings führen könnte – nicht vorgenommen hätte. Das Vergehen nach Abs. 1 ist ein abstraktes Gefährdungsdelikt, dessen Begehung weder die Ansteckung von Tieren, noch eine konkret gewordene Ansteckungsgefahr erfordert²⁸.

Die verwaltungsakzessorische Bestimmung des Abs. 2 ergänzt § 180 als subsidiärer Auffangtatbestand, indem das Herbeiführen einer konkreten Gefahr für den Tier- oder Pflanzenbestand in erheblichem Ausmass auf andere Weise als durch Verunreinigung von Gewässern, Luft oder Boden erfasst wird. Tathandlung kann beispielsweise die Trockenlegung eines Feuchtbiotops²⁹, die Rodung von Auwald in einem Naturschutzgebiet³⁰ oder das Einplanieren eines Biotops entgegen einem naturschutzbehördlichen Bewilligungsbescheid für den Kiesabbau sein.

Zu § 183a

Bei der Verwaltungsakzessorität der §§ 180 ff. handelt es sich um ein normatives Tatbestandsmerkmal³¹, auf das sich der Vorsatz erstrecken muss. Damit Umweltsünder, welche die von ihnen übertretenen Vorschriften gar nicht kennen (oder

²⁸ Vgl. *Leukauf/Steininger* StGB³ § 182 Rz 3.

²⁹ Vgl. *Fabrizy* StGB⁹ § 182 Rz 3.

³⁰ Vgl. OLG Linz RdU 2000/25.

³¹ Als normativ werden Tatbestandsmerkmale bezeichnet, welche der Ausfüllung anhand einer Werteordnung bedürfen. Vgl. *Kienapfel/Höpfel*, AT¹⁰, E8 RZ 26.

dies zu behaupten versuchen), auch wegen vorsätzlicher Begehung bestraft werden können, ordnet § 183a die Anwendung der sonst für den Rechtsirrtum (§ 9 StGB) geltenden Regeln an³².

Vom Anwendungsbereich von Abs. 1 erfasst werden der durch rechtliche Unkenntnis (1. Alternative) ausgelöste Vorsatzmangel, wenn sich der Täter fahrlässig mit den einschlägigen Vorschriften nicht bekannt gemacht hat, sowie auch deren unrichtige Auslegung (2. Alternative; das Gesetz spricht hier neutral von „Irrtum über die Rechtsvorschrift“), wenn ihm dies „sonst“ vorzuwerfen ist.

Die Fahrlässigkeitsprüfung setzt – wie bei der Vorwerfbarkeitsprüfung nach § 9 Abs. 2 StGB – bei einer Verpflichtung des Täters zur Kenntnis der einschlägigen Rechtsvorschriften an, die sich aus seinem Beruf oder aus seiner Beschäftigung ergeben, somit auch aus nicht erlernten Tätigkeiten (z.B. Hilfsarbeiter). Aus den Umständen sich ergebende Verpflichtungen sind auf konkrete, eine allgemeine Informationspflicht auslösende Gegebenheiten zu beziehen und am Massstab eines objektiven Dritten in der Situation des Täters zu messen (z.B. Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflichten).

Kennt der Täter die Verwaltungsnorm, legt diese jedoch unrichtig aus, ist zu überprüfen, ob ihm dieser Irrtum „sonst“ vorzuwerfen ist. Bei der Beurteilung der Vorwerfbarkeit sind der Beruf des Täters und die Gefährlichkeit seiner Handlung von Bedeutung. „Vorwerfbar“ ist ein Verhalten dann, wenn es einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen aus dem Verkehrskreis des Täters nicht passiert wäre³³.

³² JAB zum StRÄG 1987, 24.

³³ Vgl. *Leukauf/Steininger* StGB³ § 183a Rz 3.

Gemäss Abs. 2 gelten diese Grundsätze auch in den Fällen der Fahrlässigkeitsdelikte (§§ 181, 181b und 183). Für Fälle des § 181d wird grobe Fahrlässigkeit als Voraussetzung für eine Strafbarkeit statuiert.

Zu § 183b

Für die Tathandlungen nach den §§ 180, 181, 181a, 181b, 181c, 181d, 182 und 183 ist der Strafaufhebungsgrund der tätigen Reue vorgesehen. Somit ist nicht strafbar, wer freiwillig und rechtzeitig (bevor eine Strafverfolgungsbehörde von seinem Verschulden erfahren hat) die von ihm herbeigeführten Gefahren, Verunreinigungen oder sonstigen Beeinträchtigungen beseitigt.

Tätige Reue ist aber nicht mehr möglich, wenn sich die tatbestandsmässige Gefahr schon in der Schädigung eines Menschen oder eines Tier- oder Pflanzenbestandes verwirklicht hat.

Bei Umweltdelikten soll durch die tätige Reue im Interesse der Allgemeinheit ein entsprechender Anreiz zur Beseitigung von Immissionen geboten werden, sodass subjektiven Momenten geringere Bedeutung zukommen soll. Dem Täter kommt der Strafaufhebungsgrund somit auch dann zugute, wenn er z.B. bei der Ablagerung von Abfällen auf einer „wilden“ Deponie von einem Dritten beobachtet oder sonst entdeckt wird und aus diesem Grund mit der Beseitigung der Ablagerung beginnt.

In Abs. 2 wird die Anwendung von § 167 Abs. 4 StGB statuiert. Somit ist der Täter auch dann nicht zu bestrafen, wenn ein Dritter in seinem Namen oder ein anderer an der Tat Mitwirkender den ganzen aus der Tat entstandenen Schaden gutmacht, sofern sich der Täter um die Schadensgutmachung ernstlich bemüht hat.

Zu § 280

Der geltende § 280 StGB geht (in seiner Konzeption als abstraktes Gefährdungsdelikat) in seinem Anwendungsbereich weit über die österreichische Rezeptions-

vorlage³⁴ hinaus. In Österreich wird die deliktsspezifische Absicht der Bewaffnung einer grösseren Zahl von Personen verlangt, während in Liechtenstein bereits die Eignung hierzu als Tatbestandsmerkmal gilt. Nach der geltenden Rechtslage ist faktisch jeder Waffensammler der Strafbestimmung des § 280 StGB unterstellt. Aus diesem Grunde empfiehlt sich die Anpassung dieser Norm an § 280 öStGB.

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT

Die Vorlage wirft keine verfassungsrechtlichen Fragen auf. Es stehen ihr keine diesbezüglichen Bestimmungen entgegen.

³⁴ Zuletzt geändert mit BGBl. I 1997/12.

6. **REGIERUNGSVORLAGE**

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Strafgesetzbuches

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Strafgesetzbuch (StGB) vom 24. Juni 1987, LGBI. 1988 Nr. 37, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

§ 50 Abs. 2

2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn der Ausspruch der Strafe für eine Probezeit vorbehalten wird (§ 8 des Jugendgerichtsgesetzes) oder der Vollzug einer Freiheitsstrafe, die wegen einer vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres begangenen Tat verhängt worden ist, nach Art. 6 Abs. 1 Bst. b des Strafvollzugsgesetzes oder nach § 33 des Jugendgerichtsgesetzes für die Dauer von mehr als drei Monaten aufgeschoben wird.

§ 126 Abs. 1 Ziff. 7 und Abs. 2

1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen ist zu bestrafen, wer eine Sachbeschädigung begeht

(...)

7. durch die der Täter an der Sache einen 5 000 Franken übersteigenden Schaden herbeiführt.

2) Wer durch die Tat an der Sache einen 75 000 Franken übersteigenden Schaden herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

§ 126a Abs. 2

2) Wer durch die Tat an den Daten einen 5 000 Franken übersteigenden Schaden herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen, wer einen 75 000 Franken übersteigenden Schaden herbeiführt oder die Tat als Mitglied einer kriminellen Vereinigung begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

§ 128 Abs. 1 Ziff. 4 und Abs. 2

1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren ist zu bestrafen, wer einen Diebstahl begeht

(...)

4. an einer Sache, deren Wert 5 000 Franken übersteigt.

2) Wer eine Sache stiehlt, deren Wert 75 000 Franken übersteigt, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

§ 132 Abs. 2

2) Wer Energie entzieht, deren Wert 5 000 Franken übersteigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, wer Energie im Wert von mehr als 75 000 Franken entzieht, mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

§ 133 Abs. 2

2) Wer ein Gut veruntreut, dessen Wert 5 000 Franken übersteigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, wer ein Gut im Wert von mehr als 75 000 Franken veruntreut, mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

§ 134 Abs. 1 und 3

1) Wer ein fremdes Gut, das er gefunden hat oder das durch Irrtum oder sonst ohne sein Zutun in seinen Gewahrsam geraten ist, sich oder einem Dritten mit dem Vorsatz zueignet, sich oder den Dritten dadurch unrechtmässig zu bereichern, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

3) Wer ein fremdes Gut unterschlägt, dessen Wert 5 000 Franken übersteigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen, wer ein fremdes Gut im Wert von mehr als 75 000 Franken unterschlägt, mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

§ 135 Abs. 1 und 2

1) Wer einen anderen dadurch schädigt, dass er eine fremde bewegliche Sache aus dessen Gewahrsam dauernd entzieht, ohne die Sache sich oder einem

Dritten zuzueignen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

2) Wer die Tat an einer der im § 126 Abs. 1 Ziff. 1 bis 6 genannten Sachen oder an einer Sache, deren Wert 5 000 Franken übersteigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen, wer die Tat an einer Sache begeht, deren Wert 75 000 Franken übersteigt, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

§ 136 Abs. 1 und 3

1) Wer ein Fahrzeug, das zum Antrieb mit Maschinenkraft eingerichtet ist, ohne Einwilligung des Berechtigten in Gebrauch nimmt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

3) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren ist der Täter zu bestrafen, wenn der durch die Tat verursachte Schaden am Fahrzeug, an der Ladung oder durch den Verbrauch von Betriebsmitteln insgesamt 5 000 Franken übersteigt; wenn jedoch der Schaden 75 000 Franken übersteigt, ist der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

§ 137

Wer unter Verletzung fremden Jagd- oder Fischereirechts dem Wild nachstellt, fischt, Wild oder Fische tötet, verletzt oder sich oder einem Dritten zueignet oder sonst eine Sache, die dem Jagd- oder Fischereirecht eines anderen unterliegt, zerstört, beschädigt oder sich oder einem Dritten zueignet, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

§ 138

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren ist zu bestrafen, wer die Tat

1. an Wild, an Fischen oder an anderen dem fremden Jagd- oder Fischerei-recht unterliegenden Sachen in einem 5 000 Franken übersteigenden Wert,
 2. in der Schonzeit oder unter Anwendung von Eisen, von Giftködern, einer elektrischen Fanganlage, eines Sprengstoffs, in einer den Wild- oder Fischbestand gefährdenden Weise oder an Wild unter Anwendung von Schlingen,
 3. in Begleitung eines Beteiligten (§ 12) begeht und dabei entweder selbst eine Schusswaffe bei sich führt oder weiss, dass der Beteiligte eine Schusswaffe bei sich führt oder
 4. gewerbsmässig
- begeht.

§ 147 Abs. 2 und 3

2) Ebenso ist zu bestrafen, wer einen Betrug mit einem 5 000 Franken übersteigenden Schaden begeht.

3) Wer durch die Tat einen 75 000 Franken übersteigenden Schaden herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

§ 148a Abs. 2

2) Wer die Tat gewerbsmässig begeht oder durch die Tat einen 5 000 Franken übersteigenden Schaden herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, wer durch die Tat einen 75 000 Franken übersteigenden Schaden herbeiführt, mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

§ 153 Abs. 1 und 2

1) Wer die ihm durch Gesetz, behördlichen Auftrag oder Rechtsgeschäft eingeräumte Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen oder einen anderen zu verpflichten, wissentlich missbraucht und dadurch dem anderen einen Vermögensnachteil zufügt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

2) Wer durch die Tat einen 5 000 Franken übersteigenden Schaden herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, wer einen 75 000 Franken übersteigenden Schaden herbeiführt, mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

§ 156 Abs. 2

2) Wer durch die Tat einen 75 000 Franken übersteigenden Schaden herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

§ 162 Abs. 1 und 2

1) Ein Schuldner, der einen Bestandteil seines Vermögens verheimlicht, beiseite schafft, veräussert oder beschädigt, eine nicht bestehende Verbindlichkeit vorschützt oder anerkennt oder sonst sein Vermögen wirklich oder zum Schein verringert und dadurch die Befriedigung eines Gläubigers durch Zwangsvollstreckung oder in einem anhängigen Zwangsvollstreckungsverfahren vereitelt oder schmälert, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

2) Wer durch die Tat einen 5 000 Franken übersteigenden Schaden herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

§ 165 Abs. 1 und 2

1) Wer Vermögensbestandteile, die aus einem Verbrechen, einem Vergehen nach den §§ 223, 224, 278, 278d oder 304 bis 308, einem Vergehen nach Art. 83 bis 85 des Ausländergesetzes, einem Vergehen nach dem Betäubungsmittelgesetz oder einer Übertretung nach Art. 24 des Marktmissbrauchsgesetzes herrühren, verbirgt oder ihre Herkunft verschleiert, insbesondere indem er im Rechtsverkehr über den Ursprung oder die wahre Beschaffenheit dieser Vermögensbestandteile, das Eigentum oder sonstige Rechte an ihnen, die Verfügungsbefugnisse über sie, ihre Übertragung oder darüber, wo sie sich befinden, falsche Angaben macht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

2) Wer Vermögensbestandteile, die aus einem Verbrechen, einem Vergehen nach den §§ 223, 224, 278, 278d oder 304 bis 308, einem Vergehen nach Art. 83 bis 85 des Ausländergesetzes, einem Vergehen nach dem Betäubungsmittelgesetz oder einer Übertretung nach Art. 24 Marktmissbrauchsgesetzes herrühren, an sich bringt, in Verwahrung nimmt, sei es, um diese Bestandteile lediglich zu verwahren, diese anzulegen oder zu verwalten, solche Vermögensbestandteile umwandelt, verwertet oder einem Dritten überträgt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

§ 180

Vorsätzliche Beeinträchtigung der Umwelt

1) Wer entgegen einer Rechtsvorschrift oder einem behördlichen Auftrag ein Gewässer, den Boden oder die Luft so verunreinigt oder sonst beeinträchtigt, dass dadurch

1. eine Gefahr für das Leben oder einer schweren Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) eines anderen oder sonst für die Gesundheit oder körperliche Sicherheit einer grösseren Zahl von Menschen,
 2. eine Gefahr für den Tier- oder Pflanzenbestand in erheblichem Ausmass,
 3. eine lange Zeit andauernde Verschlechterung des Zustands eines Gewässers, des Bodens oder der Luft oder
 4. ein Beseitigungsaufwand oder sonst ein Schaden an einer fremden Sache, an einem unter Denkmalschutz stehenden Gegenstand oder an einem Naturdenkmal, der 75 000 Franken übersteigt,
- entstehen kann, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

2) Wird durch die Tat der Tier- oder Pflanzenbestand erheblich geschädigt, eine lange Zeit andauernde Verschlechterung des Zustands eines Gewässers, des Bodens oder der Luft bewirkt oder ein Beseitigungsaufwand oder sonst ein Schaden an einer fremden Sache, an einem unter Denkmalschutz stehenden Gegenstand oder an einem Naturdenkmal, der 75 000 Franken übersteigt, herbeigeführt, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen. Hat die Tat eine der im § 169 Abs. 3 genannten Folgen, so sind die dort angedrohten Strafen zu verhängen.

§ 181

Fahrlässige Beeinträchtigung der Umwelt

1) Wer fahrlässig entgegen einer Rechtsvorschrift oder einem behördlichen Auftrag eine der im § 180 Abs. 1 mit Strafe bedrohten Handlungen begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

2) Wird durch die Tat der Tier- oder Pflanzenbestand erheblich geschädigt, eine lange Zeit andauernde Verschlechterung des Zustands eines Gewässers, des Bodens oder der Luft bewirkt oder ein Beseitigungsaufwand oder sonst ein Schaden an einer fremden Sache, an einem unter Denkmalschutz stehenden Gegenstand oder an einem Naturdenkmal, der 75 000 Franken übersteigt, herbeigeführt, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen. Hat die Tat eine der im § 170 Abs. 2 genannten Folgen, so sind die dort angedrohten Strafen zu verhängen.

§ 181a

Vorsätzliches umweltgefährdendes Behandeln und Verbringen von Abfällen

1) Wer entgegen einer Rechtsvorschrift oder einem behördlichen Auftrag Abfälle so behandelt, lagert oder ablagert, ablässt oder sonst beseitigt, befördert, in das Inland einführt, aus dem Inland ausführt oder durch das Inland durchführt, dass dadurch

1. eine Gefahr für das Leben oder einer schweren Körperverschädigung (§ 84 Abs. 1) eines anderen oder sonst für die Gesundheit oder körperliche Sicherheit einer grösseren Zahl von Menschen,
2. eine Gefahr für den Tier- oder Pflanzenbestand in erheblichem Ausmass,
3. eine lange Zeit andauernde Verschlechterung des Zustands eines Gewässers, des Bodens oder der Luft oder
4. ein Beseitigungsaufwand, der 75 000 Franken übersteigt,

entstehen kann, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

2) Wird durch die Tat der Tier- oder Pflanzenbestand erheblich geschädigt, eine lange Zeit andauernde Verschlechterung des Zustands eines Gewässers, des

Bodens oder der Luft oder ein Beseitigungsaufwand, der 75 000 Franken übersteigt, bewirkt, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen. Hat die Tat eine der im § 169 Abs. 3 genannten Folgen, so sind die dort angedrohten Strafen zu verhängen.

§ 181b

Fahrlässiges umweltgefährdendes Behandeln und Verbringen von Abfällen

1) Wer fahrlässig entgegen einer Rechtsvorschrift oder einem behördlichen Auftrag eine der im § 181a mit Strafe bedrohten Handlungen begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

2) Wird durch die Tat der Tier- oder Pflanzenbestand erheblich geschädigt, eine lange Zeit andauernde Verschlechterung des Zustands eines Gewässers, des Bodens oder der Luft oder ein Beseitigungsaufwand, der 75 000 Franken übersteigt, bewirkt, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen. Hat die Tat eine der im § 170 Abs. 2 genannten Folgen, so sind die dort angedrohten Strafen zu verhängen.

§ 181c

Vorsätzliches umweltgefährdendes Betreiben von Anlagen

1) Wer entgegen einer Rechtsvorschrift oder einem behördlichen Auftrag eine Anlage, in der eine gefährliche Tätigkeit durchgeführt wird, so betreibt, dass dadurch

1. eine Gefahr für das Leben oder einer schweren Körperverschädigung (§ 84 Abs. 1) eines anderen oder sonst für die Gesundheit oder körperliche Sicherheit einer grösseren Zahl von Menschen,

2. eine Gefahr für den Tier- oder Pflanzenbestand in erheblichem Ausmass,
 3. eine lange Zeit andauernde Verschlechterung des Zustands eines Gewässers, des Bodens oder der Luft oder
 4. ein Beseitigungsaufwand, der 75 000 Franken übersteigt,
- entstehen kann, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

2) Wird durch die Tat der Tier- oder Pflanzenbestand erheblich geschädigt, eine lange Zeit andauernde Verschlechterung des Zustands eines Gewässers, des Bodens oder der Luft oder ein Beseitigungsaufwand, der 75 000 Franken übersteigt, bewirkt, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen. Hat die Tat eine der im § 169 Abs. 3 genannten Folgen, so sind die dort angedrohten Strafen zu verhängen.

§ 181d

Grob fahrlässiges umweltgefährdendes Betreiben von Anlagen

1) Wer grob fahrlässig entgegen einer Rechtsvorschrift oder einem behördlichen Auftrag die im § 181c Abs. 1 mit Strafe bedrohte Handlung begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

2) Wird durch die Tat der Tier- oder Pflanzenbestand erheblich geschädigt, eine lange Zeit andauernde Verschlechterung des Zustands eines Gewässers, des Bodens oder der Luft oder ein Beseitigungsaufwand, der 75 000 Franken übersteigt, bewirkt, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen. Hat die Tat eine der im § 170 Abs. 2 genannten Folgen, so sind die dort angedrohten Strafen zu verhängen.

§ 182

Andere Gefährdungen des Tier- und Pflanzenbestandes

1) Wer eine Handlung begeht, die geeignet ist

1. die Gefahr der Verbreitung einer Seuche unter Tieren herbeizuführen oder
2. die Gefahr der Verbreitung eines für den Tier- oder Pflanzenbestand gefährlichen Krankheitserregers oder Schädlings herbeizuführen,

ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

2) Ebenso ist zu bestrafen, wer entgegen einer Rechtsvorschrift oder einem behördlichen Auftrag auf andere als die im § 180 bezeichnete Weise eine Gefahr für den Tier- oder Pflanzenbestand in erheblichem Ausmass herbeiführt.

§ 183a

Irrtum über Rechtsvorschriften und behördliche Aufträge

1) Hat sich der Täter in den Fällen der §§ 180, 181a, 181c und 182 mit einer Rechtsvorschrift oder einem behördlichen Auftrag nicht bekannt gemacht, obwohl er seinem Beruf, seiner Beschäftigung oder sonst den Umständen nach dazu verpflichtet gewesen wäre, oder ist ihm ein Irrtum über die Rechtsvorschrift oder behördlichen Auftrag sonst vorzuwerfen, so ist er, wenn er im übrigen vorsätzlich handelt, gleichwohl nach diesen Bestimmungen zu bestrafen.

2) Abs. 1 gilt in den Fällen der §§ 181, 181b und 183 entsprechend, wenn der Täter fahrlässig handelt, im Falles des § 181d, wenn er grob fahrlässig handelt.

§ 183b

Tätige Reue

1) Wegen einer der in den §§ 180, 181 und 181a bis 183 mit Strafe bedrohten Handlungen ist nicht zu bestrafen, wer freiwillig und bevor die Behörde (§ 151 Abs. 3) von seinem Verschulden erfahren hat, die von ihm herbeigeführten Gefahren, Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen beseitigt, sofern es nicht schon zu einer Schädigung eines Menschen oder des Tier- und Pflanzenbestandes gekommen ist.

2) § 167 Abs. 4 ist dem Sinne nach anzuwenden.

§ 233 Abs. 2

2) Wer die Tat an nachgemachtem oder verfälschtem Geld im Nennwert von mehr als 75 000 Franken begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

§ 234 Abs. 2 2. Satz

Wer die Tat an verringerten Geldmünzen begeht, deren Nennwert 75 000 Franken übersteigt, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

§ 280

1) Wer Waffen, Munition oder andere Kampfmittel an sich bringt, besitzt oder einem anderen verschafft, um eine grössere Zahl von Menschen zum Kampf auszurüsten, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

2) Nach Abs. 1 ist nicht zu bestrafen, wer freiwillig, bevor die Behörde (§ 151 Abs. 3) von seinem Verschulden erfahren hat, die Kampfmittel auf Dauer unbrauchbar macht, einer solchen Behörde übergibt oder es ihr ermöglicht, der Kampfmittel habhaft zu werden.

II.

Übergangsbestimmung

Die durch dieses Gesetz geänderten Strafbestimmungen sind in Strafsachen nicht anzuwenden, in denen vor ihrem Inkrafttreten das Urteil erster Instanz gefällt worden ist. Nach Aufhebung eines solchen Urteils infolge eines ordentlichen Rechtsmittels oder eines anderen Rechtsbehelfs ist jedoch im Sinne der §§ 1 und 61 StGB vorzugehen.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am ... (1./Monat/Jahr) in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.